



Stand 04.04.2005

AUSLAGENERSATZORDNUNG

- § 1** Die Auslagenersatzordnung wird gemäß § 4.8 der Satzung des Schachclubs Brombach e.V., im Folgenden Verein genannt, geführt.
- § 2** Der Inhalt der Auslagenersatzordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 3** Die Auslagenersatzordnung regelt die Mittelverwendung des Vereins.
- § 4** Die Auslagenersatzordnung verfolgt den Sinn, Regelungen für die Auslagerstattung zu bilden.
- § 5** Auslagen sind alle Aufwendungen, die eine Person für den Verein erbracht hat und die im Interesse des Vereins erfolgt sind.
- § 6** Personen, die einen Anspruch auf die Auslagerstattung geltend machen wollen, müssen nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein.
- § 7** Die Auslagerstattung erfolgt gegen Beleg der Auslage.
- § 8** Gibt es keinen Beleg für die Auslage, hat diese aber ohne jeden Zweifel stattgefunden, so kann der Vorstand einen Beleg für diese Auslage ausstellen.
- § 9** Als Beleg gilt auch ein Überweisungsträger, auf dem ersichtlich ist, zu welchem Zweck und für welche Person die Überweisung stattgefunden hat.
- § 10** Auslagen für Fahrtkosten, die im Vereinsinteresse und außerhalb des regelmäßigen Vereinslebens stattfinden, werden mit € 0,30 pro Kilometer erstattet.
- § 11** Bei Mannschaftswettkämpfen, die auswärts stattfinden, werden die Fahrtkosten pro Kraftfahrzeug erstattet, in dem mindestens 3 Personen im Kraftfahrzeug transportiert werden.
- § 12** Funktionsträger erhalten für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- § 13** Diese richtet sich wie folgt:
- | | |
|----------------------|---------|
| ➤ 1. Vorsitzender: | 50,00 € |
| ➤ 2. Vorsitzender: | 50,00 € |
| ➤ Schatzmeister: | 25,00 € |
| ➤ Schriftführer: | 10,00 € |
| ➤ Turnierleiter: | 10,00 € |
| ➤ Mannschaftsführer: | 50,00 € |
| ➤ Jugendleiter: | 50,00 € |
| ➤ Spielerausschuss: | 0,00 € |
| ➤ Jugendvertreter: | 0,00 € |
- § 14** Des Weiteren erhält der Getränkewart eine Aufwandsentschädigung über 15,00 €.
- § 15** Der Materialwart erhält eine Aufwandsentschädigung über 10,00 €.
- § 16** Ergeben sich für die Funktionsträger nachweislich Ausgaben, die von der pauschalen Aufwandsentschädigung nicht gedeckt werden, wird die Differenz zwischen der pauschalen Aufwandsentschädigung und den höheren Auslagen erstattet.
- § 17** Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden in den letzten 4 Wochen des Geschäftsjahres des Vereins ausbezahlt.
- § 18** Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, bevor er seine Auslagen erstattet bekommen oder pauschalen Aufwandsentschädigungen erhalten hat, die ihm nach dieser Auslagenersatzordnung zustehen, kann er diese sofort nach seinem Austritt aus dem Verein erhalten.